



# Zeltplatzordnung

1. Der Zutritt zum Zeltplatz ist ausschließlich Zeltgästen und deren Besuchern gestattet. Neu ankommende Zeltgäste melden sich zunächst beim Platzwart an. Abreisende Zeltgäste melden sich ordnungsgemäß beim Platzwart ab und entrichten die angefallenen Entgelte.

2. Folgende Entgelte werden erhoben:

|  |              |
|--|--------------|
| Zeltplatznutzung Erwachsene ab 18 Jahren .....                       | 4,00 € / Tag |
| Zeltplatznutzung Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren ..... | 2,00 € / Tag |
| Zeltplatzmiete je Zelt bis 4 Personen .....                          | 4,00 € / Tag |
| Zeltplatzmiete je Zelt ab 5 Personen.....                            | 6,00 € / Tag |
| Parkgebühr Pkw .....   | 1,00 € / Tag |
| Stromnutzung pauschal .....  | 4,00 € / Tag |

Die genannten Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Für Jugendgruppen der örtlichen Vereine und Schulklassen der Pater-Lunkenbein-Schule Ebensfeld werden die Gebühren auf 50 % ermäßigt. Personen mit gültigem Schwerbehinderten- oder Studentenausweis erhalten auf die Zeltplatzgebühren ebenfalls 50 % Ermäßigung.

Diese Gebühren sind vom Benutzer nach Beendigung der Nutzung bei der Marktkasse oder beim Platzwart zu entrichten.

Bei Nutzung durch Gruppen ist der Gruppenleiter Gebührenschuldner. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Die oben stehenden Entgelte gelten ausschließlich für die Nutzung des Zeltplatzes sowie des Parkplatzes. Entgelte für die Nutzung des Badesees / der Liegewiese werden nicht erhoben.

3. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Zeltplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Zelte, Pavillons und dgl. dürfen nur am zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.

Abfälle sind in die bereitgestellten Großcontainer zu bringen. Die Entsorgung von verbliebenen Abfällen durch den Markt Ebensfeld wird den Benutzern in Rechnung gestellt.

4. Den Weisungen der Verwaltung bzw. des Platzwartes ist Folge zu leisten. Es dürfen keine Wohnwagen und Wohnmobile platziert werden.

5. Für offenes Feuer sind nur die hierfür gekennzeichneten Feuerstellen zu benutzen. Offene Feuer sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen. Für ein vollständiges Löschen des Feuers ist Sorge zu tragen.

Bei Verwendung von Gasflaschen müssen die Sicherheitsbestimmungen für den Gebrauch von Flüssiggas zwingend eingehalten werden. Für den Stromanschluss an die zugeteilte Steckdose sind nur die vorschriftsmäßigen Stecker und Kabel zugelassen.

6. Platzruhe gilt von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Musik-, Rundfunk- und ähnliche Geräte sind auf Zeltlautstärke einzustellen. Im Interesse aller Platzgäste sollen während der genannten Zeiten auch laute Unterhaltungen vermieden werden. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.



7. Den Nutzern des Zeltplatzes stehen die Sanitäreinrichtungen der Badestelle zur Verfügung. Zum Waschen ist je ein Waschbecken mit Kaltwasser für Damen und Herren im Toilettenbereich vorhanden. Zum Geschirr spülen und Wäsche waschen sind eine Spüle bzw. ein Waschbecken mit Warmwasser vorhanden. Körperpflege ist hier nicht gestattet. Warmwasserduschen können gegen Gebühr benutzt werden. Die vorgenannten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu verlassen.
8. Die Verwaltung bzw. der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.
9. Die Benutzung des Zeltplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der jede gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechend Hinweise des Marktes zu beachten hat.

Die Haftung des Marktes Ebensfeld im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Zustand des Zeltplatzes beschränkt sich mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Nutzer stellt den Markt Ebensfeld von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, auch von dritter Seite, frei.

Der Nutzer hat sämtliche Schäden auf dem Zeltplatz und an den Einrichtungen des Naturbades Ebensfeld unverzüglich dem Verantwortlichen des Marktes Ebensfeld anzuzeigen und zu ersetzen.

Ist die Anwesenheit des Verantwortlichen des Marktes Ebensfeld aufgrund eines Verstoßes gegen diese Zeltplatzordnung durch den Nutzer erforderlich, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten.
10. Bei Verstoß gegen diese Zeltplatzordnung kann der Verantwortliche des Marktes Ebensfeld den/die Nutzer vom Zeltplatz verweisen.
11. Sofern die Besucher des Zeltplatzes die Badestelle nutzen, gilt mit Verlassen des Zeltplatzgeländes die gültige Haus- und Badeordnung der Badestelle.

Ebensfeld, 01.03.2021

Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister